
SATZUNG
der
AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft

§ 1. Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft

§ 2. Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 3. Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Beteiligung an Unternehmen aller Art im In- und Ausland, insbesondere an Industriebetrieben sowie die geschäftsleitende Verwaltung solcher Beteiligungen;
- b) die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere Geschäftsanteilen und Aktien;
- c) die Vermögensverwaltung, soweit diese nicht an einen Befähigungsnachweis, oder an eine besondere Bewilligung (Konzession) gebunden ist, beziehungsweise Rechtsanwälten, Notaren und Banken vorbehalten ist;
- d) die Dienstleistung in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
- e) der Erwerb von bebauten und unbebauten Liegenschaften sowie deren Verwaltung und Verwertung, insbesondere durch Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung sowie der Erwerb und die Herstellung von Bauten aller Art;
- f) die Vermietung, Verpachtung und Leasing von beweglichen Gütern aller Art, insbesondere die Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers;

- g) der Handel mit Waren aller Art sowie das Gewerbe der Handelsagenten;
- h) der Betrieb, die Übernahme und Vermittlung aller mit dem Gesellschaftszweck in Verbindung stehenden Geschäfte. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes sind von der Tätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen.

§ 4. Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März eines jeden Jahres und endet mit dem letzten Kalendertag des Monats Februar des darauffolgenden Jahres.

§ 6. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

§ 7. Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 113.531.274,76 (Euro einhundertdreizehn Millionen fünfhunderteinunddreißigtausendzweihundertvierundsiebzig 76/100). Es ist eingeteilt in insgesamt 62.488.976 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien mit Stimmrecht, wobei jede Aktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

- (2) Ein Teil des Grundkapitals ist nicht durch Bareinzahlung, sondern durch Sacheinlagen aufgebracht.
- (3) Von den in der nachfolgenden Tabelle in Spalte 1 genannten Personen wurden die in Spalte 2 genannten Sacheinlagen geleistet, für welche Aktien mit den in Spalte 3 genannten Nennbeträgen gewährt wurden:

1	2	3
Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt	Einbringung der Beteiligung an der AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft	S 43,352.000,-
Burgenländischer Rübenbauernbund registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Einbringung der Beteiligung an der AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des UmgrStG	S 1,228.000,-
Steirische Rübenbauerngenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Einbringung der Beteiligung an der AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des UmgrStG	S 614.000,-
Rübenbauernbund für NÖ und Wien registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung	Einbringung der Beteiligung an der AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesellschaft nach den Be-	

tung	stimmungen des UmgrStG	S 12,600.000,-
STRAKOSCH KG	Einbringung der Be- teiligung an der AGRANA Zucker und Stärke Aktiengesell- schaft nach den Be- stimmungen des UmgrStG	S 28,910.000,-
RAIFFEISENLANDES- BANK NIEDERÖSTER- REICH-WIEN regi- strierte Genossen- schaft mit beschränk- ter Haftung	Einbringung der Beteiligung an der "Tullner Zuckerfabrik Aktiengesellschaft" und an der "Öster- reichischen Agrar- Industrie Gesell- schaft m.b.H." nach den Bestimmungen des StruktVG	S 4,034.000,-
	Einbringung der Be- teiligung an der AGRANA INTERNATIONAL Aktienge- sellschaft nach den Bestimmungen des UmgrStG	S 21,500.000,-
Zuckermarkt Studien- gesellschaft m.b.H.	Einbringung der Be- teiligung an der "Tullner Zuckerfa- brik Aktiengesell- schaft" und an der "Sugana Zucker Ge- sellschaft m.b.H."	

	nach den Bestimmun- gen des StruktVG	S	500.000,-
Estezet Beteiligungs- gesellschaft m.b.H.	Einbringung der Be- teiligung an der "Tullner Zuckerfa- brik Aktiengesell- schaft" nach den Be- stimmungen des StruktVG	S	2,800.000,-
Südzucker Aktienge- sellschaft Mannheim/ Ochsenfurt	Einbringung der Beteiligung an der AGRANA INTERNATIONAL Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des UmgrStG	S	43,000.000,-
Leipnik-Lundenburger Industrie Aktienge- sellschaft	Einbringung der Beteiligung an der AGRANA INTERNATIONAL Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des UmgrStG	S	10,750.000,-
RZB - Beteiligungs- gesellschaft m.b.H.	Einbringung der Beteiligung an der AGRANA INTERNATIONAL Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des UmgrStG	S	10,750.000,-

(4) Das restliche Grundkapital von EUR 100.447.403,04 (Euro einhundert Millionen vierhundertsiebenundvierzigtausend vierhundertdrei 04/100) ist bar eingezahlt.

- (5) Der Vorstand ist bis einschließlich 4.9.2020 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 4.940.270,20 durch Ausgabe von bis zu 679.796 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 8. Form und Inhalt der Aktien und anderer Urkunden:

Globalaktien

- (1) Form und Inhalt der Aktienurkunden werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

§ 9. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei, vier oder fünf Personen.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand nach der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung welche eine Ressortverteilung zu enthalten hat.
- (3) Die Gesellschaft wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Darüberhinaus kann die Gesellschaft auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.

§ 10. Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung zu wählenden Personen.
- (2) Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats werden bis zur Beendigung jener Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtenden Brief niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Niederlegung seines Amtes als Vorsitzender des Aufsichtsrats (oder auch als Mitglied des Aufsichtsrats) an die Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor dem Ablauf seiner Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus, so hat die Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung stattzufinden. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.

Eine Ersatzwahl für ein vor Ablauf seiner Funktionsperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 11. Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Die Funktionsperiode dauert bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter zu Mitgliedern des Aufsichtsrats beschließt; hiebei wird das Geschäftsjahr, in dem diese Wahl stattfindet, nicht mitgerechnet. Legt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während einer solchen Funktionsperiode seine Funktion als Vorsitzender oder Stellvertreter des Vorsitzenden zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

§ 12. Geschäftsordnung; Beschlußfähigkeit; Quoren; zustimmungspflichtige Gegenstände

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (2) Der Aufsichtsrat faßt Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, durch schriftliche Stimmabgabe.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen an Jahren ältesten nicht ebenfalls verhinderten Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer mindestens achttägigen Einberufungsfrist, die Tage der Absendung der Einberufung und der Sitzung nicht mitgerechnet, sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Gefahr im Verzug können Beschlußfassung und Sitzungen auch

ohne Einhaltung dieser Einberufungsvorschriften erfolgen, wenn dem kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann ein anderes Mitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen an Jahren ältesten nicht ebenfalls verhinderten Stellvertreter geleitet.
- (7) Der Leiter der Sitzung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.
- (8) Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Der Aufsichtsrat kann aus seinen Mitgliedern Aufsichtsratsausschüsse bilden. Ausschüsse des Aufsichtsrats müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Die Bestimmungen der §§ 11, 12, Abs 3 bis 8 und Abs 10 gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrats.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat.
- (11) Folgende Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) das Erwerben und das Veräußern von Beteiligungen sowie das Erwerben, das Veräußern, das Gründen und Stilllegen von Unternehmen und Betrieben, soweit sie im einzelnen EUR 726.728,34 (Euro siebenhundertsechszwanzigtausendsiebenhundertachtundzwanzig 34/100) übersteigen;
 - b) das Erwerben, das Veräußern und das Belasten von Liegenschaften, soweit sie im einzelnen EUR 726.728,34 (Euro siebenhundertsechszwanzigtausendsiebenhundertachtundzwanzig 34/100) übersteigen;

- c) das Errichten und das Schließen von Zweigniederlassungen;
 - d) Investitionen, die im einzelnen EUR 726.728,34 (Euro siebenhundertsechszwanzigtausendsiebenhundertachtundzwanzig 34/100) und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 7,267.283,42 (Euro sieben Millionen zweihundert-siebenundsechzigtausendzweihundertdreiundachtzig 42/100) übersteigen;
 - e) das Aufnehmen von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im einzelnen EUR 726.728,34 (Euro siebenhundertsechszwanzigtausendsiebenhundertachtundzwanzig 34/100) und insgesamt in einem Geschäftsjahr EUR 7,267.283,42 (Euro sieben Millionen zweihundertsiebenundsechzigtausendzweihundertdreiundachtzig 42/100) übersteigen;
 - f) das Gewähren von Darlehen und Krediten, soweit es nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
 - g) das Aufnehmen und Aufgeben von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
 - h) das Festlegen allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - i) das Festlegen von Grundsätzen über das Gewähren von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs 1 Aktiengesetz;
 - j) das Erteilen der Prokura.
- (12) Die Hauptversammlung beschließt, inwieweit der Aufsichtsrat für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält. Die Verteilung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

§ 13. Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

- (3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 6 der Satzung zu erfolgen.
- (5) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz (Nachweisstichtag).
- (6) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen.
- (7) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 14. Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein an Jahren ältester nicht ebenfalls verhinderter Stellvertreter. Sind sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein(e) Stellvertreter verhindert, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Versammlung; er bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 15. Quoren in der Hauptversammlung

- (1) Jede Stammaktie gewährt das Recht auf eine Stimme in der Hauptversammlung.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % des Grundkapitals vertreten sind.
- (3) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorsieht.

§ 16. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate-Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate-Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dies gilt sinngemäß auch für die Vorlage und Prüfung des allfälligen Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

- (2) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:
- a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, zehn Tage nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- (5) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Gesellschaft.

§ 17. Sprache

- (1) Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.
- (2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

§ 18. Schlußbestimmungen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Bestimmungen des Aktiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.